

BfA-Tipps

Ratgeber für Rentner

TIPPS

**für Rentner
wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit**



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte



Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 8 65-2 73 79
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Fotos: BfA-Archiv
Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin
5. Auflage
Stand: Januar 2001

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Sie wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Das zur Papierherstellung benutzte Holz stammt nicht aus Urwaldbeständen.

Liebe Rentnerin, lieber Rentner,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat Ihnen vor einiger Zeit Ihren Rentenbescheid zugeschickt.

Sie erhalten von nun an pünktlich jeden Monat Ihre Rente.

Die Selbstverwaltungsorgane der BfA – Vertreterversammlung und Vorstand – legen Wert darauf, dass die Verbindung zu Ihnen damit nicht beendet ist.

Die Kontakte, die sich zwischen Ihnen als Versicherte/Versicherten und uns als Ihrem Rentenversicherungsträger entwickelt haben, sollen fortgeführt werden.

Ein erster Schritt auf diesem Weg ist der Versand dieser Broschüre.

Die Broschüre informiert über vieles, was Sie nach unserer Erfahrung jetzt interessieren könnte. Einiges wird vielleicht nicht auf Sie persönlich zutreffen, an anderes werden Sie jetzt noch nicht denken müssen. Manche Frage, die sich stellt, werden wir auch nicht beantwortet haben. Dann stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin mit den bekannten Beratungsangeboten zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Hinweis:

Die Broschüre wendet sich selbstverständlich an Rentnerinnen und Rentner gleichermaßen. Im Text haben wir uns zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.



Inhalt

Die Selbstverwaltung der BfA	6
Vertreterversammlung und Vorstand	6
BfA-Versichertenberater/-innen	7
Ihr Leben als Rentner/Rentnerin	9
Rentenanpassung	9
Unbare Rentenzahlung	10
Mitteilungen an die BfA	11
Krankenversicherung der Rentner	11
Pflegeversicherung	13
Medizinische Rehabilitation	14
Neuberechnung der Rente	14
Rentenzahlung im Sterbefall	15
Im Fall der Fälle	16
Vollendung des 65. Lebensjahres	16
Hinterbliebenenrente	16
Hinzuverdienst	17
Gehaltsabzüge bei Hinzuverdienst	20

Abtretung der Rente	22
Pfändung der Rente	23
Spätaussiedler: Umzug in die neuen Bundesländer . . .	24
Aufenthalt im Ausland	24
Scheidung und Rente	25
Gut zu wissen	26
Vorsicht vor Betrügern	26
Steuer für Renten	27
Vollmacht	28
Testament	29
Rechtsberatung, Rechtshilfe	29
Wohngeld	30
Sozialhilfe	30
Rundfunk- und Fernsehgebühren	32
Telefon	33
Hilfen im Haushalt	33
Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe	35



Die Selbstverwaltung der BfA

Vertreterversammlung und Vorstand

Die BfA ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Das heißt, Versicherte, Rentner und Arbeitgeber verwalten ihre BfA im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung. Dieser Grundsatz ist historisch mit der Rentenversicherung verbunden und auch im Sozialgesetzbuch verankert. Sinn dieser Selbstverwaltung ist vor allem, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber und die Verwaltung möglichst eng zu verbinden, Erfahrungen und Probleme der Verwaltung näher zu bringen und deren Entscheidungen sozial und lebensnah zu gestalten.

Zu diesem Zweck bestehen bei der BfA als Selbstverwaltungsorgane die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die Vertreterversammlung, das „Parlament der Angestellten“, wird in Sozialversicherungswahlen gewählt. Sie setzt sich aus 30 Vertretern der Versicherten und Rentner sowie 30 Arbeitgebervertretern zusammen.

Die Vertreterversammlung hat als höchstes Organ der Selbstverwaltung u. a. die Aufgaben:

- den Haushaltsplan festzustellen
- die Jahresrechnung abzunehmen
- den jährlichen Geschäftsbericht zu billigen
- Richtlinien für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen zu beschließen
- die BfA-Versichertenberater/-innen zu wählen

Dazu kommt die Behandlung zahlreicher Einzelfragen.

Der von der Vertreterversammlung gewählte Vorstand besteht aus sechs Vertretern der Versicherten und Rentner sowie sechs Arbeitgebervertretern. Der Vorstand verwaltet die BfA und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat den Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und den Geschäftsbericht zu erstatten. Darüber hinaus erlässt er Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte und hat in diesem Rahmen zahlreiche Einzelentscheidungen zu treffen.

Sozialversicherungswahlen

Die Vertreterversammlung der BfA wird alle sechs Jahre in freien, gleichen und geheimen Wahlen, den Sozialversicherungswahlen, gewählt. Kandidaten sind Versicherte und Rentner; sie werden von den Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervereinigungen nominiert. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen.

Wahlberechtigt bei der Gruppe der Versicherten sind alle Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort im Inland liegt. Unter diesen Voraussetzungen können auch ausländische und staatenlose Mitbürger wählen.

Als Empfänger einer Versichertenrente sind Sie wahlberechtigt und sollten deshalb nicht versäumen, bei den nächsten Sozialversicherungswahlen Ihre Stimme abzugeben.

Durch Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen bestimmen Sie mit über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung der BfA und nehmen damit Einfluss auf die Entscheidungen Ihres „Parlaments der Angestellten“. Ihre Stimme zählt!

Die letzte Sozialwahl hat im Mai 1999 stattgefunden.

BfA-Versichertenberater/-innen

Das kennen Sie schon aus Ihrer Zeit als Versicherter. Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen, Sorgen und Nöten an die BfA wenden. Das Beratungs- und Informationsangebot ist riesig. Dazu gehören auch die BfA-Versichertenberater/-innen.

Um überall eine ortsnahe Verbindung der Versicherten und Rentner zu ihrer BfA zu gewährleisten, sind sie neben den hauptberuflichen Mitarbeitern ehrenamtlich für die Angestelltenversicherung tätig.

Die BfA-Versichertenberater/-innen werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zurzeit gibt es in der Bundesrepublik rd. 2 600 BfA-Versichertenberater/-innen. Sie sind selbst Versicherte oder Rentner, also mit Ihren Problemen bestens vertraut, und üben ihre verantwortungsvolle Auskunft- und Beratungstätigkeit ehrenamtlich in ihrer Freizeit, oft neben dem eigentlichen Beruf aus. Gewissermaßen als „Helfer in der Nachbarschaft“ sind sie nach Kräften bemüht, alle Fragen, die an sie herangetragen werden, zu beantworten.

Sie helfen auch Ihnen als Rentenempfänger oder Ihren Angehörigen. Damit die BfA-Versichertenberater/-innen zu einer qualifizierten Beratung in der Lage sind, werden sie vor und natürlich auch während ihrer Amtsausübung von der BfA geschult.

Übrigens:

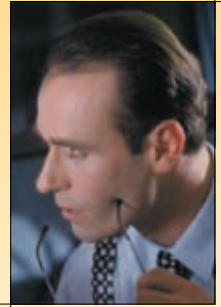
Selbstverständlich sind die BfA-Versichertenberater/-innen dazu verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu beachten und über alle persönlichen Daten, die sie bei den Beratungsgesprächen erfahren, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

BfA-Versichertenberater/-innen gibt es nicht nur in größeren Städten, sondern vor allem auch in kleineren Orten, sodass die meisten Versicherten und Rentner eine Auskunftsmöglichkeit an ihrem Wohnort haben. Nähere Hinweise finden Sie unter:

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe

Rat und Auskunft Ihres BfA-Versichertenberaters/Ihrer BfA-Versichertenberaterin sind kostenlos.

Ihr Leben als Rentner/Rentnerin



Rentenanpassung

Ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bleibt nicht auf dem jetzt errechneten Stand stehen. Seit der Rentenreform 1957 werden in Deutschland dynamische Renten gezahlt, d. h., die Renten werden regelmäßig erhöht. Die Erhöhung ist abhängig von der Entwicklung der Bruttolöhne und des Beitragsatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Im gleichen Maße, wie der Lebensstandard der Arbeitnehmer steigt, soll es auch den Rentnern besser gehen.

Ihre Rente wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Das geschieht, indem mit dem neuen aktuellen Rentenwert ein neuer Monatsbetrag Ihrer Rente berechnet wird. Der aktuelle Rentenwert wird durch Rechtsverordnung von der Bundesregierung bestimmt. Er ist der Teil der Rentenformel, der die weitere Dynamisierung Ihrer Rente bewirkt.

Solange sich das Lohn- und Gehaltsniveau in den neuen Bundesländern noch nicht dem der alten angeglichen hat, gilt neben dem aktuellen Rentenwert ein aktueller Rentenwert (Ost).

Die Erhöhung der Rente und einer eventuellen Kindererziehungsleistung wird vom Versicherungsträger automatisch vorgenommen, ohne dass Sie einen besonderen Antrag stellen müssen.

Sie erhalten von der Post eine Mitteilung, der Sie u. a. den bisherigen und den neuen Rentenbetrag, Daten zur Krankenversicherung der Rentner und bei Frauen ggf. die Höhe der Kindererziehungsleistung entnehmen können.

Wer zwei Renten bezieht (z. B. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und noch eine Witwen- oder Witwerrente), erhält auch zwei Anpassungen. Jede Rente wird für sich erhöht.

Aber: Nicht alle Renten werden entsprechend dem Prozentsatz der Veränderung der aktuellen Rentenwerte erhöht; einige nur um einen geringeren Betrag. Abschluss hierüber gibt die erwähnte Mitteilung, die Sie unbedingt lesen sollten.

Die wichtigsten Gründe für eine geringere Erhöhung:

1. In der Rente sind Höherversicherungsanteile enthalten; diese werden nicht angepasst.
2. In der Rente ist ein Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag enthalten; die Rentenanpassung wird mit diesem Betrag verrechnet.
3. Auf die angepasste Rente sind Vorschriften über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen angewendet worden.
4. Die Rente ist ausschließlich nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets anerkannt und berechnet worden. Für diese Renten sind gesetzlich keine Rentenanpassungen vorgesehen.

Nicht oder nicht voll erhöht werden Renten, wenn der bisherige Rentenbetrag besitzgeschützt ist und bereits höher war als der gesetzlich zustehende Betrag.

Unbare Rentenzahlung

Wer sich seine Rente nicht auf ein Konto überweisen lässt, erhält jeden Monat eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“, die innerhalb eines Monats bei einem Postamt zur Barauszahlung oder bei einem Geldinstitut zum Einzug und zur Gutschrift auf einem Konto vorgelegt werden muss.

Viel vorteilhafter und einfacher ist die unbare Rentenzahlung. Sie können selbst bestimmen, wann und wie viel Geld Sie von Ihrem Konto abheben oder von einem Beauftragten abholen lassen. Ein Konto ist überdies auch sicherer. Hohe Geldbeträge zu Hause sind nicht mehr notwendig, weil die laufenden finanziellen Verpflichtungen wie Miete, Versicherungsbeiträge, Rundfunk-/Fernsehgebühren u. Ä. problemlos durch Dauerauftrag oder Abbuchung vom Geldinstitut erledigt werden.

Überlegen Sie deshalb, ob Sie nicht doch der unbaren Rentenzahlung den Vorzug geben sollten. Sie können den Antrag jederzeit bei Ihrer Niederlassung RENTEN SERVICE, einem Postamt, aber auch unmittelbar bei der BfA oder einer ihrer Außenstellen einreichen. Die Überweisung kann auf Ihr eigenes Konto oder das Konto einer Person Ihres Vertrauens erfolgen.

Sofern Sie oder ein Familienangehöriger bisher kein Konto unterhalten, empfehlen wir Ihnen, sich von einer Bank, einer Sparkasse oder einem Postamt wegen einer Kontoeröffnung beraten zu lassen.

Die BfA würde es begrüßen, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Wenn Sie wegen Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, die Rentenbeträge selbst abzuholen und Sie auch niemanden schicken können, wird Ihnen die Rente ausnahmsweise kostenlos durch den Briefträger in die Wohnung zugestellt. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie bei Ihrem Postamt.

Mitteilungen an die BfA

Als Rentner erwarten Sie, dass Ihre Rente pünktlich gezahlt wird. Das garantiert die BfA! Schwierigkeiten kann es allerdings geben, wenn Sie Änderungen, die sich auf die Zahlung der Rente auswirken können, nicht rechtzeitig bekannt geben. Vergessen Sie deshalb bitte nicht, jede Änderung Ihrer Wohnanschrift, bei bargeldloser Rentenzahlung jede Änderung Ihres Kontos und bei Heirat oder Namensänderung den neuen Namen so schnell wie möglich mitzuteilen.

Formblätter für derartige Änderungsanzeigen erhalten Sie bei Ihrem Postamt. Sie sollten auch den Bezug oder die Änderung anderer Leistungen (z. B. aus der Unfallversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz o. Ä.) oder auch ein Arbeitseinkommen bzw. die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der BfA melden. Diese können sich auf den Rentenanspruch, die Rentenhöhe oder die Krankenversicherung der Rentner auswirken.

Bitte, kommen Sie Ihren Mitteilungspflichten nach und geben Sie dabei stets Ihre Versicherungsnummer an. Es ist für Sie und uns unerfreulich, wenn durch Versäumnisse Rentenbeträge zurückgefordert werden müssen. Mitteilungen sind auch per E-Mail: bfa@bfa-berlin.de möglich.

Krankenversicherung der Rentner

Den Schutz einer Krankenkasse sollten Sie selbstverständlich auch als Rentner in Anspruch nehmen. Deshalb wird im Rentenverfahren auch über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) entschieden.

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert, erhalten Sie als Rentner die gleichen Leistungen wie alle übrigen Mitglieder. Krankengeld erhalten Sie aber nicht. Ebenso wie der Rentner sind auch

seine Angehörigen, deren Einkommen bundeseinheitlich 640,- DM/327,23 EUR im Monat nicht übersteigt, gegen Krankheit versichert (Familienversicherung).

Als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner krankenversichert ist. Maßgebend ist der Beitragssatz, der für die jeweilige Krankenkasse am 1. Januar gegolten hat; dieser Beitragssatz gilt – unabhängig von etwaigen zwischenzeitlichen Beitragssatzänderungen der Krankenkasse – für die Beiträge aus der Rente vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Unterliegt Ihre Rente der Beitragspflicht, tragen Sie als krankenversicherungspflichtiger Rentner und die BfA die auf die Rente entfallenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Die BfA kümmert sich darum, dass die Beiträge bei Ihrer Krankenkasse landen.

Anders verhält es sich jedoch bei Ihren sonstigen rentenähnlichen Einkünften sowie Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Solche Einkünfte müssen Sie bzw. die Versorgungseinrichtungen Ihrer Krankenkasse melden, die Ihnen dann mitteilt, in welcher Höhe davon Beiträge erhoben werden. Wenn Sie noch krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen Sie sowohl von dem Arbeitsentgelt als auch von der Rente und sonstigen Einkünften bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2001: 6 525,- DM/3 336,18 EUR) Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Werden dabei über diese Grenze hinaus Beiträge erhoben, können Sie bei der Krankenkasse die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge beantragen.

Wenn Sie als Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten Sie – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu Ihrem freiwilligen Beitrag auf Antrag einen Zuschuss von der BfA. Er wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss beträgt somit vom 1. 7. 2000 bis 30. 6. 2001 in den alten Bundesländern 6,75 % bzw. in den neuen Bundesländern 6,90 % sowie ab 1. 7. 2001 bundeseinheitlich 6,75 % der monatlichen Rente. Er wird ggf. auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Für den Beginn des Beitragszuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit muss der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie sich über die KVdR näher informieren wollen, fragen Sie die BfA oder Ihre Krankenkasse.

Pflegeversicherung

Regelmäßig wird es bei Ihrem bisherigen Pflegeversicherungsverhältnis bleiben. Wenn Sie als Rentner einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sind Sie in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig; als privat krankenversicherter Rentner sind Sie verpflichtet, Ihren privaten Pflegeversicherungsvertrag aufrechtzuerhalten. Werden Sie als pflegebedürftiger Rentner von einer anderen Person nicht erwerbsmäßig gepflegt, besteht auch für diese Person eine soziale Sicherung, indem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden (Unfallversicherungsschutz besteht ohne Beitragsleistung). Die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten Sie von den Pflegekassen, die bei den Krankenkassen errichtet sind, bzw. von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Leistungen der Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt; im Fall der Pflegebedürftigkeit ist eine rechtzeitige Antragstellung deshalb von entscheidender Bedeutung!

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner haben Sie aus Ihrer Rente neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen, wobei die Beiträge bundeseinheitlich in Höhe von gegenwärtig 1,7 % der monatlichen Rente – wie in der KVdR – von Ihnen und von der BfA jeweils zur Hälfte getragen werden.

Sofern Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, richtet sich der Beitrag nach dem halben Beitragssatz. Sollte das bei der bisherigen Rentenzahlung noch nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte umgehend an die Krankenkasse.

Ansonsten gelten für die Beitragszahlung zur Pflegeversicherung (z. B. hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenze oder der Erstattung zu viel gezahlter Beiträge) die aus der Krankenversicherung bekannten Regelungen.

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, haben Sie Ihre Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe allein zu tragen. Sie können jedoch auf Antrag von der BfA einen Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die Pflegeversicherung in Höhe von 0,85 % der monatlichen Rente erhalten. Sollten Sie nach beamtenrechtlichen Regelungen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, steht Ihnen der Zuschuss nur in halber Höhe zu. Soweit das bei der laufenden Rentenzahlung nicht beachtet worden ist, bitten wir um sofortige Mitteilung an die BfA.

Für den Beginn des Zuschusses zur Pflegeversicherung ist eine rechtzeitige Antragstellung von Bedeutung; es gelten dieselben Antragsfristen wie für den Zuschuss zur Krankenversicherung.

Wenn Sie als Rentenempfänger bereits bestimmte Entschädigungsleistungen (beispielsweise nach dem Bundesversorgungsgesetz – BVG) erhalten, können Sie sich – im Falle einer stationären Pflege auf nicht absehbare Dauer – als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag von der Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Als privat pflegeversicherter Rentner sind Sie unter den o. g. Voraussetzungen nicht mehr verpflichtet, Ihren privaten Pflegeversicherungsvertrag aufrechtzuerhalten. In diesem Fall bitten wir Sie, sich an Ihr Versicherungsunternehmen zu wenden und zugleich der BfA umgehend eine entsprechende Mitteilung zu geben.

Weitere Informationen zur Pflegeversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Medizinische Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen können auch Beziehern einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch medizinische Leistungen sollte die geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder durch die Maßnahme deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden können.

Die Krankenkassen führen medizinische Vorsorgeleistungen sowie medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durch. Ob und in welcher Höhe Zuschüsse gezahlt bzw. die vollen Kosten übernommen werden, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse. Wer nach anderen Gesetzen (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz oder den Unfallgesetzen) Leistungen zur Rehabilitation beanspruchen kann, sollte sich an die entsprechende Stelle wenden.

Neuberechnung der Rente

Sie haben Ihren Rentenbescheid schon längst erhalten und bekommen pünktlich jeden Monat Ihre Rente. Was tun, wenn Sie jetzt noch Dokumente finden, die bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden sind (z. B. Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Zeugnisse, Soldbuch, Entlassungsschein, Arbeitslosenmeldekarten, Nachweise über Krankheitszeiten)?

An sich ist der Rentenbescheid durch Fristablauf verbindlich geworden. Es gibt aber Vorschriften, die für solche Fälle eine Ausnahme zulassen. Sie haben daher das Recht, die aufgefundenen Dokumente an die BfA zu senden und eine Neuberechnung Ihrer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu beantragen. Die BfA hat die Pflicht, die Unterlagen zu prüfen, ggf. die Rente neu zu berechnen und Ihnen einen neuen Rentenbescheid zu erteilen.

Rentenzahlung im Sterbefall

Eine Rente wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem der Berechtigte gestorben ist.

Verstirbt der Rentenberechtigte, melden die Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden in der Regel der Deutschen Post AG – RENTEN SERVICE – den Sterbefall, die daraufhin zum Monatsende die Rentenzahlung einstellt.

Wird jedoch eine Rente im Einzelfall über den Sterbemonat hinaus gezahlt, muss sie zurückerstattet werden. Im Allgemeinen geschieht dies, indem das Geldinstitut die Rente an die BfA überweist. Ist für die Rücküberweisung kein Geld mehr auf dem Konto, ist die überzahlte Rente von den Personen, die die Rente in Empfang genommen oder darüber verfügt haben, oder von den Erben zurückzuzahlen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die überzahlte Rente mit einer anschließend zu zahlenden Hinterbliebenenrente zu verrechnen.



Im Fall der Fälle

Vollendung des 65. Lebensjahres

Sobald Sie das 65. Lebensjahr vollenden, kann Ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht weiter gezahlt werden. Damit ist aber keine Zahlungsunterbrechung verbunden, denn im Anschluss daran wird die Regelaltersrente grundsätzlich in gleicher Höhe geleistet.

Sind nach dem Eintritt der Erwerbsminderung weitere rentenrechtliche Zeiten (z. B. Beitragszeiten) zurückgelegt worden, werden diese bei der Berechnung der Regelaltersrente berücksichtigt. Die BfA wird von sich aus diese Umstellung vornehmen und Sie dabei rechtzeitig beteiligen.

Hinterbliebenenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt nicht nur an den Versicherten selbst Leistungen aus. So kann er nicht nur auf Rehabilitationsmaßnahmen und Altersrente, sondern auch auf die Versorgung seiner Hinterbliebenen vertrauen.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt. Die Renten werden durch den RENTEN SERVICE der Deutschen Post AG gezahlt, daher sollte der Tod eines Rentners unverzüglich beim Postamt angezeigt werden.

Sterbevierteljahr

Witwen und Witwer verstorbener Rentner können innerhalb von 30 Tagen (gerechnet vom Todestag an) für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod des Ehegatten bei der Deutschen Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – oder beim Postamt die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe der dreifachen Monatsrente (ohne bestimmte zusätzliche Leistungen) des Verstorbenen beanspruchen, weil der Witwe bzw. dem Witwer die Hinterbliebenenrente für die ersten drei Monate nach Wegfall der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mindestens in dieser Höhe gewährt wird. Der Vorschuss wird bei Feststellung der Hinterbliebenenrente durch die BfA mit der Nachzahlung verrechnet. Antragsvordrucke gibt es bei der Deutschen Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – oder beim Postamt.

Der Vorschussantrag gilt zwar zugleich als Rentenanspruch; er reicht aber für eine ordnungsgemäße Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Die Hinterbliebenen sollten daher umgehend das erforderliche Rentenanspruchsformular ausfüllen und der BfA übersenden.

Bei der Antragstellung sind den Hinterbliebenen unentgeltlich behilflich: Auskunft- und Beratungsstellen, Außendienstmitarbeiter der BfA bei ihren Sprechtagen, BfA-Versichertenberater/-innen, Versicherungsämter, Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie Krankenkassen.

Sterbegeld wird eventuell von den Krankenkassen gezahlt.

Nach dem Tod des Altersrentenempfängers erhalten seine Hinterbliebenen eine Rente. Hinterbliebene sind: die Witwe, der Witwer, die Waisen, die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann (bei Scheidung vor dem 1. 7. 1977).

Wenn Sie Fragen zur Hinterbliebenenrente haben, wenden Sie sich an Ihre BfA oder fordern Sie hierzu die besonderen Informationsschriften an.

Hinzuverdienst

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Dies wird von dem Rentner sogar erwartet. Deshalb ist diese Rente auch um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, sind keine Einkommensgrenzen zu beachten, weil dann die Regelaltersrente gezahlt wird.

Als Hinzuverdienst werden Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und in bestimmten Fällen Lohnersatzleistungen berücksichtigt. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also grundsätzlich alle Zahlungen des Arbeitgebers. Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn.

Die Höhe des Hinzuverdienstes ist ausschlaggebend dafür, ob die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe der Hälfte oder überhaupt nicht mehr geleistet wird. Die maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sind für jeden Versicherten individuell zu errechnen und somit grundsätzlich für jeden Versicherten unterschiedlich. Da diese Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen beim zuständigen Rentenversicherungsträger erfragt werden.

In jedem Kalenderjahr darf in zwei Monaten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze hinzuverdient werden, wobei das Überschreiten nur für Monate zulässig ist, in denen „Sonderzahlungen“, wie z. B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden. Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt ein Überschreiten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, da selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen Sonderzahlungen erhalten.

Wird eine für den Rentenbezieher maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht allein deshalb nicht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann stets, ob ggf. noch eine höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung noch in verminderter Höhe gezahlt werden kann.

Die Rente wegen Erwerbsminderung in veränderter Höhe wird immer vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem auch das höhere oder niedrigere Einkommen bezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den gänzlichen Verlust des Zahlungsanspruches auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Hinzuverdienste können aber auch dazu führen, dass eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruchs führt.

Zur Vermeidung von Überzahlungen und damit verbundenen Rentenrückforderungen empfehlen wir, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sofort zu melden.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Als Hinzuverdienst werden bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und bestimmte Lohnersatzleistungen berücksichtigt (vgl. hierzu Abschnitt: Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung).

So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes und bestimmter Hinzuverdienstgrenzen – die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels geleistet. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt 630,- DM/322,11 EUR brutto. Die maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe werden individuell errechnet und sind somit für jeden Versicherten verschieden. Da die Berechnung nicht ganz einfach ist, empfehlen wir, diese beim Rentenversicherungsträger zu erfragen. Wie auch bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann ein Hinzuverdienst auch dazu führen, dass die Rente nicht mehr gezahlt wird, obwohl die Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt.

In jedem Kalenderjahr darf in zwei Monaten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze hinzuverdient werden, wobei das Überschreiten nur für Monate zulässig ist, in denen „Sonderzahlungen“, wie z. B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden. Für den Personenkreis der selbständig Tätigen kommt ein Überschreiten bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich nicht in Betracht, da selbständig Tätige in aller Regel keine derartigen Sonderzahlungen erhalten.

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe darf z. B. aufgrund von „Sonderzahlungen“ in zwei Kalendermonaten bis zu 1 260,- DM/644,22 EUR brutto hinzuverdienen.

Beim Überschreiten der für den jeweiligen Rentenbezug zulässigen Hinzuverdienstgrenze geht der Anspruch auf diese Rente nicht verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob ggf. noch eine höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird und die Rente wegen voller Erwerbsminderung in verminderter Höhe zu leisten ist.

Die Rente wegen Erwerbsminderung in veränderter Höhe wird immer vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem auch das höhere oder niedrigere Einkommen bezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den gänzlichen Verlust des Zahlungsanspruches auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Hinzuverdienste können aber auch dazu führen, dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruches führt.

Zur Vermeidung von Überzahlungen und damit verbundenen Rentenrückforderungen empfehlen wir, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit sofort zu melden.

Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit am 31.12.2000

Bestand für einen Versicherten bereits am 31. 12. 2000 ein Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, gelten für ihn, solange er diese Rente weiter bezieht, ebenfalls Hinzuverdienstbeschränkungen. Auch bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31. 12. 2000 geltenden Recht sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten.

Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet. Werden alle für die Rente wegen Berufsunfähigkeit maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird keine Rente mehr gezahlt.

Die Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen ist grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Da die Berechnung nicht einfach ist, sollten die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei der BfA erfragt werden.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe beträgt unabhängig davon, ob die Beschäftigung in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird, monatlich 630,- DM/322,11 EUR brutto.

Eine selbständige Tätigkeit steht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des Rentenbezuges führt daher stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von der Höhe des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Von der BfA wird dann geprüft, ob unter Beachtung des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden kann.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Gehaltsabzüge bei Hinzuverdienst

Sie gehören zu den Rentnern, die sich zu ihrer Rente etwas hinzuverdienen wollen oder sogar müssen? Dann haben Sie sich wahrscheinlich schon die Frage gestellt, ob Lohn oder Gehalt ungekürzt ausgezahlt werden oder ob – wie vor dem Beginn der Rente – Abzüge erfolgen. Leider können Sie nicht damit rechnen, dass auf dem Lohn- oder Gehaltszettel Bruttobetrag und Nettobetrag übereinstimmen!

Lohnsteuer

Wie jeder andere Arbeitnehmer unterliegen auch Sie mit Ihren Einnahmen aus der abhängigen Beschäftigung grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht, wenn der Hinzuverdienst den steuerlichen Grundfreibetrag und die Ihnen individuell zustehenden Freibeträge übersteigt. Für Sie muss dann Lohnsteuer und ggf. auch Kirchensteuer abgeführt werden.

Erkundigen Sie sich, ob Sie alle steuerlichen Vergünstigungen genutzt haben!

Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie als Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit versicherungspflichtig, wenn Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sind zu zahlen, ein Lohn- oder Gehaltsabzug findet insoweit nach wie vor statt.

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie in einer Beschäftigung bis zu einem monatlichen Bruttoverdienst von bundeseinheitlich 6 525,- DM/3 336,18 EUR im Jahr 2001 trotz des Rentenbezuges grundsätzlich versicherungspflichtig, d. h., Krankenversicherungsbeiträge müssen in der Regel gezahlt werden. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen den in der Satzung der Krankenkasse festgelegten Beitragsanteil von Ihrem Lohn oder Gehalt abziehen und an die zuständige Krankenkasse abführen.

Verdienen Sie nur wenig oder handelt es sich um eine kurzfristige Aushilfsbeschäftigung, dann kann es allerdings sein, dass keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet werden müssen, weil Versicherungsfreiheit besteht.

Fragen Sie also Ihre Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse oder Ersatzkasse). Das ist schon deshalb notwendig, weil die Beschäftigung auch Auswirkungen auf die Krankenversicherung als Rentner bzw. die Zahlung eines Beitragszuschusses haben kann.

Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung gilt ein Beitragssatz von 1,7 % für die beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Höhe der im vorherigen Abschnitt genannten Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch in der sozialen Pflegeversicherung gelten für die Beitragsentrichtung Besonderheiten. Fragen Sie deshalb bei der Pflegekasse, die bei Ihrer Krankenkasse eingerichtet ist, wenn Sie nicht sicher sind, ob für Sie besondere Regelungen gelten.

Die Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung richten sich nicht nach dem Einkommen, sie sind vom Lebensalter beim Eintritt in die Versicherung abhängig. Der Höchstbeitrag ist gesetzlich festgelegt. Arbeitnehmer, die Mitglied einer privaten Pflegepflichtversicherung sind, erhalten einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers in Höhe von 50 % bis zur Höchstgrenze des Arbeitgeberbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung. Wenn Sie Fragen zu Ihrer privaten Pflegepflichtversicherung haben, müssen Sie sich an Ihr Versicherungsunternehmen wenden.

Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung sind Sie als beschäftigter Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung während des Bezuges dieser Rente versicherungsfrei.

Als beschäftigter Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung können Sie ebenfalls versicherungsfrei sein, Voraussetzung hierfür ist

- die Minderung der Leistungsfähigkeit mit der Folge einer dauernden Beeinträchtigung der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung sowie
- die Feststellung der vollen Erwerbsminderung nicht nur durch die BfA, sondern auch durch das Arbeitsamt.

Die Versicherungsfreiheit beginnt vom Zeitpunkt der Feststellung der genannten Voraussetzungen an.

Über Einzelheiten der Versicherungspflicht bzw. -freiheit als beschäftigter Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Arbeitslosenversicherung informiert Sie Ihre Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse oder Ersatzkasse).

Abtretung der Rente

Ihre Rente wird grundsätzlich nur an Sie persönlich ausgezahlt. Als Rentner können Sie aber bestimmen, dass die Rente teilweise oder ausnahmsweise auch in voller Höhe an eine andere Person (z. B. auch an Firmen) überwiesen werden soll. Man nennt das Abtretung oder Übertragung der Rente.

Was ist zu beachten? Der Rentner kann über seine Rente nur insoweit völlig frei verfügen, als sie die für die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen bestimmten Grenzwerte, die sog. Pfändungsfreigrenze, übersteigt. Die Pfändungsfreigrenzen sind in der Zivilprozessordnung festgelegt.

Liegt Ihre Rente über der Pfändungsfreigrenze, können Sie mit einem Dritten einen Abtretungsvertrag schließen. Die BfA wird dann den abgetretenen Teil der

Rente unmittelbar an den Dritten auszahlen, sobald Sie sie über den Abtretungsvertrag informiert haben oder er der BfA die Abtretung nachweist.

Die unterste Pfändungsfreigrenze liegt für einen unverheirateten Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen z. B. bei 1 296,30 DM. Bei einer Rentenhöhe von z. B. 1 500,- DM kann dieser Rentner also 203,70 DM abtreten – an wen er will und gleichgültig aus welchem Grund.

Wollen Sie mehr abtreten, als nach der Pfändungsfreigrenze zulässig ist, so ist die Abtretung nur möglich, wenn die BfA sie genehmigt. Die BfA hat die Abtretung aber zu genehmigen, wenn sie in Ihrem wohlverstandenen Interesse liegt. Beispiele hierzu: Aufnahme eines Darlehens zur Beschaffung einer Wohnung oder zur Durchführung einer Kur. Geht jemand in ein Seniorenheim, dann liegt es auch in seinem wohlverstandenen Interesse, dass die Rente an das Heim überwiesen wird.

Pfändung der Rente

Nicht immer läuft im Leben alles nach Plan. Das kann auch auf Geldangelegenheiten zutreffen. Sinn der Rentenzahlung ist es, den Lebensunterhalt des Rentners sicherzustellen. Daher sind Renten – wie auch Arbeitseinkommen – nur zu einem Teil pfändbar. Welcher Teil pfändbar ist und welcher nicht, richtet sich nach der sog. Pfändungsfreigrenze, die in einer Tabelle der Zivilprozessordnung festgelegt ist. Darin wird u. a. nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und nach der Höhe des Einkommens unterschieden.

Beträgt die Rente z. B. 1 500,- DM, so liegt die Pfändungsfreigrenze für einen Rentner ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen z. B. bei 1 296,30 DM; es können also 203,70 DM gepfändet werden.

Das gilt aber nur bei Pfändungen wegen allgemeiner Ansprüche (z. B. Rückzahlung eines Darlehens, Kaufschulden).

Bei Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche (z. B. der Ehefrau, des früheren Ehegatten oder der Kinder) sind andere Voraussetzungen und Pfändungsfreigrenzen zu beachten. Dennoch ist auch in solchen Fällen dem Rentner immer sein „notwendiger Unterhalt“ zu belassen.

Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt nach Prüfung der Voraussetzungen das Amtsgericht. Falls Sie nicht einverstanden sind, können Sie gegen diesen Beschluss Einwendungen erheben. Sie müssen dann beim zuständigen Amtsgericht Erinnerung einlegen, einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen und begründen, warum Sie sich gegen die Pfändung wenden.

Wird die Rente auf ein Konto überwiesen, dann ist auch das Konto pfändbar. Aber: Für die ersten sieben Tage nach der Gutschrift gibt es einen besonderen Schutz. In dieser Zeit kann das Konto nicht gepfändet werden und Sie können frei darüber verfügen.

Spätaussiedler: Umzug in die neuen Bundesländer

Ein Umzug von den neuen in die alten Bundesländer bringt grundsätzlich genau wie ein Umzug von den alten in die neuen Bundesländer keine Probleme mit sich. Für den Personenkreis der anerkannten Vertriebenen und Spätaussiedler sowie der Berechtigten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 9. 10. 1975 gibt es jedoch Besonderheiten:

Empfänger von Renten, die erst nach dem 31. 12. 1991 beginnen und denen fremde – außerhalb Deutschlands zurückgelegte – Versicherungszeiten zugrunde liegen, müssen mit einer Rentenminderung rechnen, wenn sie ihren Wohnsitz aus den alten in die neuen Bundesländer verlegen. Aus diesen nach dem Fremdrentengesetz oder dem deutsch-polnischen Rentenabkommen berücksichtigten Zeiten kann dann eine Leistung in der Regel nur nach dem in den neuen Bundesländern bestehenden Rentenniveau gezahlt werden. Bei dieser neu festgestellten niedrigeren Rente verbleibt es auch im Fall einer etwaigen Rückkehr in die alten Bundesländer.

Personen, deren Rente aus den fremden Zeiten schon vor dem 1. 1. 1992 begonnen hat, erhalten diese Leistung bei einem Umzug von den alten in die neuen Bundesländer weiterhin auf westdeutschem Rentenniveau.

Rentner mit fremden Versicherungszeiten, die beabsichtigen, in die neuen Bundesländer umzuziehen, sollten sich vor der Wohnsitzverlegung bei dem Renten zahlenden Versicherungsträger über die Auswirkungen des Umzugs erkundigen.

Aufenthalt im Ausland

Wer einen längeren Urlaub im Ausland antreten oder dort Verwandte besuchen will, braucht sich um die Zahlung seiner Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit keine Sorgen zu machen. Bei einem vorübergehenden, also von vornherein zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt wird die Rente wie bisher auf das Konto in Deutschland gezahlt. Als nur vorübergehend ist der Auslandsaufenthalt anzusehen, wenn z. B. weiterhin der Wohnsitz in Deutschland bestehen bleibt. Man kann sich die Rente allerdings auch auf ein eigenes Konto oder ein Familienkonto im Ausland überweisen lassen. Zu diesem Zweck muss man der Deutschen Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – und der BfA die neue Anschrift mitteilen. Auch muss eine Erklärung über die beabsichtigte Dauer des

Auslandsaufenthalts sowie eine eigenhändig unterschriebene Erklärung nach vorgeschriebenem Muster über den gewünschten Zahlungsweg mit dem Namen der Bank und der Kontonummer übersandt werden.

Wer für lange Zeit oder sogar für immer im Ausland bleiben will, der wird sich in jedem Fall an die BfA wenden. Schließlich soll die deutsche Rente auch im Ausland den Lebensstandard sichern. Die Mitteilung sollte mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Auswanderung erfolgen. In Ausnahmefällen kann es sein, dass die Rente nur zum Teil oder gar nicht ins Ausland gezahlt werden kann. Informieren Sie sich vorab, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Scheidung und Rente

Eine Scheidung wirkt sich auch auf die Rente aus. Wenn man sich scheiden lässt, gibt es den Versorgungsausgleich. Der Versorgungsausgleich trägt dem Gedanken Rechnung, dass die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche das Ergebnis gemeinschaftlicher Lebensleistung der Eheleute sind. Bei der Auflösung der Ehe sollen beide zu gleichen Teilen daran teilhaben. Was bedeutet das? Das Familiengericht stellt fest, wie lange die Ehe gedauert hat und wie groß der Teil der Rente ist, der mit den während der Ehe zurückgelegten und anrechenbaren Zeiten erworben wurde. Bis zur Hälfte dieses Anteils kann dem einen Ehegatten abgezogen und dem anderen gutgeschrieben werden. Die Rente kann sich also im Falle einer Scheidung beim Ausgleichspflichtigen ganz erheblich mindern bzw. beim Ausgleichsberechtigten entsprechend erhöhen. Wer Ausgleichspflichtiger und wer Ausgleichsberechtigter ist, entscheidet das Familiengericht.

Eine Kürzung erfolgt trotz des Versorgungsausgleichs nicht, wenn Sie als Ausgleichspflichtiger zu dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, bereits Rente beziehen und Ihr geschiedener Ehegatte selbst noch keine Rente erhält. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine aufgrund des Versorgungsausgleichs geminderte Rente bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten auch wieder ungekürzt gezahlt werden.

Wenn Sie sich hierüber näher informieren wollen, fordern Sie bitte die besonderen Informationsschriften der BfA über den Versorgungsausgleich an.



Gut zu wissen

Vorsicht vor Betrügern

Immer wieder ist in der Zeitung zu lesen, dass ältere Mitbürger, und zwar vorwiegend allein stehende Rentner, von Betrügern aufgesucht werden. Diese stellen sich häufig als Mitarbeiter einer Behörde, einer sozialen Einrichtung oder eines Rentenversicherungsträgers vor und versuchen, sich durch Vorlage eines gefälschten Dienstausweises, mit Informationsmaterial oder Formblättern auszuweisen. Sie wollen das Vertrauen des Rentners gewinnen, um Verträge an der Haustür abschließen zu können oder nach Betreten der Wohnung Diebstähle zu begehen.

Seien Sie misstrauisch!

Die BfA schickt keine Mitarbeiter unaufgefordert in Ihre Wohnung, um Sie in Rentenangelegenheiten zu beraten (z. B. über „Beitragsnachzahlungen“ oder über „Rentenaufbesserungen“).

Es ist deshalb äußerste Vorsicht geboten, wenn etwa „im Auftrag der BfA“ angerufen wird, um einen Beratungstermin in der Wohnung zu vereinbaren, oder wenn es an der Haustür klingelt, jemand Gespräche über „Rentenerhöhungen“ anbietet und dabei vielleicht sogar noch Geldforderungen stellt. Es sind auch keinerlei Gebühren oder Beiträge aufzubringen, um Altersrenten oder Kindererziehungsleistungen zu erhalten. Ebenso wenig wird angerufen; es sei denn, Sie haben bei der BfA einen Antrag gestellt oder aus einem anderen Grund geschrieben, und Rückfragen der Sachbearbeitung werden erforderlich.

Wichtig: Gibt jemand vor, Sie in amtlicher Eigenschaft besuchen zu wollen, so sollten Sie

- einen Dienstaussweis verlangen, der ein Lichtbild enthält und Auskunft über die Herkunft des Besuchers gibt
- auf jeden Fall die Dienststelle des Besuchers anrufen und klären, ob es einen Außendienstmitarbeiter mit diesem Namen gibt (verwenden Sie dabei immer die Nummer der Telefonzentrale der jeweiligen Dienststelle)
- auf keinen Fall Geldbeträge entrichten oder ein Schriftstück unterzeichnen, das Sie in Zusammenhang mit Ihrer Rente zu Geldleistungen verpflichtet

Lassen Sie fremde Besucher nicht unbeaufsichtigt; lassen Sie vor allem nicht erkennen, wo Sie Bargeld aufbewahren.

Sind Sie nach einem Besuch misstrauisch geworden, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre zuständige Polizeidienststelle, damit Betrügern und Dieben das Handwerk gelegt werden kann.

Steuer für Renten

Viele Rentner sind der Meinung, dass ihre Rente völlig steuerfrei bleibt. Das ist leider nicht so! Alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören zu den „sonstigen Einkünften“ und sind steuerpflichtig. Zwar wird in der Mehrzahl der Fälle tatsächlich keine Einkommensteuer zu zahlen sein; bezieht der Rentner bzw. sein Ehegatte aber außer der Rente weitere Einkünfte, so trifft das schon nicht mehr zu. Ob es zu einer Einkommensteuerveranlagung kommt, muss deshalb vom Finanzamt geprüft werden. Die Renten sind dabei nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem sog. Ertragsanteil steuerpflichtig. Dieser richtet sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente vom erstmaligen Beginn bis zum 65. Lebensjahr bzw. bis zur frühesten Gewährung einer Altersrente. Auch wird der Ertragsanteil einer von vornherein zeitlich begrenzten Rente besonders bewertet.

Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen Ertragsanteil sind die vollen, nicht um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gekürzten Rentenbezüge.

Selbstverständlich können Sie auch als Rentner Werbungskosten und Sonderausgaben absetzen sowie außergewöhnliche Belastungen geltend machen – z. T. nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge. Als Behinderter erhalten Sie unter Umständen besondere Steuererleichterungen.

Verbleibt von dem Ertragsanteil Ihrer Rente nach Abzug der Freibeträge noch ein Rest, dann brauchen Sie hiervon Einkommensteuer nur zu zahlen, wenn dieser Rest höher ist als der in die Einkommensteuertabellen eingebaute Grundfreibetrag. Im Jahr 2001 beträgt er für Alleinstehende 14 066,- DM und für Verheiratete 28 187,- DM.

Rentner, die über keinerlei weitere Einkünfte verfügen, werden also selten zur Einkommensteuer veranlagt. Ganz anders ist es jedoch, wenn der Rentner noch andere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalvermögen oder Arbeitsverdienst (Hinzuverdienst) hat. In diesem Fall müssen sämtliche Einkünfte zusammengerechnet werden.

Wenden Sie sich im Zweifelsfall immer an Ihr zuständiges Finanzamt!

Vollmacht

Der Kontakt reißt nie ab. Auch als Rentner werden Sie das eine oder andere Mal mit der BfA oder anderen Stellen korrespondieren. Wird Ihnen das zu viel, so können Sie mit der Erledigung der meisten Ihrer Anliegen einen anderen beauftragen. Sie müssen dann aber eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Wenn Sie also beispielsweise zu Ihrem Geldinstitut, zum Rentenzahlpostamt oder zur nächsten Auskunft- und Beratungsstelle der BfA nicht selbst gehen oder den Schriftwechsel mit der BfA nicht selbst führen wollen, können Sie andere Privatpersonen, Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände (z. B. Rentenberater), aber auch Verbände oder Gewerkschaften mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Die Vollmacht ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann z. B. lauten:

„Frau/Herr X., wohnhaft . . . ,
Personalausweis-Nr. . . . , ist berechtigt,
für mich . . . zu erledigen (oder . . . Schriftwechsel zu führen . . .
oder . . . in Empfang zu nehmen).“
Datum und Unterschrift.

Wenn es um das Abholen von Geld bei Ihrer Bank geht, sollten Sie zur Sicherheit Folgendes festlegen:

„Frau/Herr X., wohnhaft . . . ,
Personalausweis-Nr. . . . , ist berechtigt, am . . . von
meinem Sparbuch/Konto Nr. . . . DM . . . abzuheben.“
Datum und Unterschrift.

Wichtig: Bestimmte Erklärungen können Sie nur selbst abgeben (z. B. Antrag auf unbare Zahlung der Rente).

Testament

Mit dem Testament werden in der Regel die Erben bestimmt. Der Rentenempfänger (dann der Erblasser) kann sein Testament nur persönlich errichten und sich durch Verwandte und Freunde nicht vertreten lassen. Allerdings ist eine Beratung durch andere zulässig. Es gibt mehrere Arten des Testaments:

Das eigenhändige Testament (das ist der Regelfall) muss vom Rentenempfänger (Erblasser) selbst geschrieben und unterschrieben sein und in verständlicher Sprache und Schrift die Erben bezeichnen. Schreibmaschine ist unzulässig! Die Unterschrift soll Familien- und Vornamen enthalten. Zeit und Ort der Testamentserrichtung sollen gleichfalls angegeben werden. Zur Sicherheit kann das eigenhändige Testament auch in amtliche Verwahrung gegeben werden. Für die amtliche Verwahrung des Testaments ist das Amtsgericht zuständig (in Baden-Württemberg die Notariate).

Wer ein eigenhändiges Testament nicht errichten kann oder will, der sollte zu einem Notar gehen und mit ihm die Errichtung eines sog. öffentlichen Testaments besprechen. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Erblasser der Beratung bedarf, z. B. weil er mehrere Personen bedenken will. Weitere Vorteile sind, dass später kaum Zweifel an der Echtheit des Testaments entstehen können und sichergestellt ist, dass das Testament nach dem Tod auch eröffnet wird und nicht verloren geht.

Der Erblasser kann ein Testament bzw. eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen. Möglich ist das, je nach Art des errichteten Testaments, durch ein Widerrufstestament, Vernichtung der Testamentsurkunde, Rücknahme eines öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung oder ein inhaltlich widersprechendes bzw. abweichendes Testament mit späterem Datum. Besonderheiten gelten bei einem gemeinschaftlichen Testament, das Ehegatten gemeinsam niederschreiben können. Hierbei ist zu beachten, dass keiner der Ehegatten nach dem Tod des anderen Ehegatten Verfügungen widerrufen kann, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden. Bei Lebzeiten der Ehegatten sind für den Widerruf besondere Formvorschriften zu beachten.

Rechtsberatung, Rechtshilfe

In zahlreichen Städten gibt es besondere Rechtsberatungsstellen, die Bürgern mit geringem Einkommen in vielen Fragen kostenlos Rat und Hilfe geben. Diese Rechtsberatungsstellen sind oft bei den Sozialämtern eingerichtet.

Auch Gewerkschaften und andere Interessenverbände unterhalten für ihre Mitglieder Rechtsauskunftsstellen.

Bürger mit geringem Einkommen können sich nach dem Beratungshilfegesetz gegen eine Gebühr von 20,- DM durch einen Rechtsanwalt eigener Wahl beraten lassen. In besonderen Fällen kann der Anwalt diese Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

Wenn Sie die Beratungshilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich an das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht wenden. Dort erhalten Sie – bei Erfüllung der Voraussetzungen – einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens aufsuchen können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, gleich zum Anwalt zu gehen und den Antrag auf Beratungshilfe nachträglich beim Amtsgericht zu stellen. Sie müssen in diesem Fall beim Rechtsanwalt Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und versichern, dass Ihnen in derselben Angelegenheit bisher Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Amtsgericht versagt worden ist.

Besondere Regelungen gelten nach landesrechtlichen Vorschriften in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz sowie den Städten Kiel und Lübeck. In den neuen Bundesländern sind die Rechtsberatungsstellen in der Regel bei den Amtsgerichten eingerichtet worden.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum. Es soll angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich sichern. Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Es wird für Mieter einer Wohnung, eines Zimmers oder Bewohner eines Heimes als Mietzuschuss bzw. für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung als Lastenzuschuss gezahlt. Hierfür sind von Bedeutung: Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, Höhe des Familieneinkommens, Art der Wohnung, Höhe der Miete bzw. der Belastung und Größe der Gemeinde.

Das Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung nach der Anschrift der Wohngeldstelle. Dort können Sie ausführliches Informationsmaterial erhalten und erfahren, ob Ihnen Wohngeld zusteht.

Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Wer nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen, und wer die notwendige Hilfe auch nicht von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern erhalten kann, hat ein Recht auf persönliche oder wirt-

schaftliche Hilfe des Staates, auf die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist kein Almosen. Sie haben ein Recht auf diese Leistung und deshalb auch keinen Grund, sich für den Gang zum Sozialamt zu schämen. Haben Sie Schwierigkeiten, mit Ihrer monatlichen Rente auszukommen, so wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Sozialamt.

Die Sozialhilfe umfasst „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“.

Die „**Hilfe zum Lebensunterhalt**“ dient zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs. Auch Sie können solche Leistungen laufend oder einmalig beanspruchen, wenn Ihre Altersrente und Ihr sonstiges Einkommen sowie Vermögen zu niedrig sind, um davon leben zu können, und Sie auch keine ausreichende Hilfe durch unterhaltspflichtige Verwandte (Eltern, Kinder, Ehegatte) erhalten können. Auch Alten- oder Pflegeheimbewohner können Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen, durch die die Heimkosten gedeckt werden und ein monatliches Taschengeld gezahlt werden kann.

Für die **laufende** Hilfe zum Lebensunterhalt gelten Regelsätze, die der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden. Diese Regelsätze sind örtlich verschieden; sie unterscheiden in der Höhe nach Alleinstehendem bzw. Haushaltsvorstand und Familienangehörigen – gestaffelt nach Altersgruppen. Darüber hinaus kann auch noch ein Mehrbedarf (im Allgemeinen bis zu 20 % des Regelsatzes) anerkannt werden. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal G besitzen.

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst weiterhin die Kosten für die Wohnung (z. B. Miete) und Nebenkosten (z. B. Heizung). Diese Kosten sind in den Regelsätzen nicht enthalten und werden grundsätzlich in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Wohngeld wird allerdings auf diese Leistungen angerechnet.

Außerdem gibt es **einmalige** Beihilfen für notwendige Anschaffungen (z. B. Bekleidung, Möbel und Hausrat), zu Weihnachten oder wenn Reparaturen anfallen.

In welcher Höhe die Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall gezahlt wird, hängt davon ab, welche Beträge das Sozialamt als eigenes Einkommen des Antragstellers für den festgelegten Bedarf anrechnen muss.

„**Hilfe in besonderen Lebenslagen**“ können Sie erhalten, wenn zwar Ihre Rente und sonstiges Einkommen zum Bestreiten des laufenden Lebensunter-

halts ausreichen, aber durch Notfälle Kosten auf Sie zukommen, die Ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Für ältere Mitbürger sind aus dem Katalog dieser Leistungen besonders wichtig:

- Gesundheitshilfe (einschl. Erholungskuren)
- Eingliederungshilfe für Behinderte
- Hilfe zur Pflege (einschl. Aufwendungsersatz und Pflegegeld für Pflegepersonen), sofern die gesetzliche Pflegeversicherung nicht greift
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung oder Beschaffung eines Heimplatzes
- Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder den kulturellen Bedürfnissen entsprechen
- Hilfe zum Besuch nahe stehender Personen

Eigentlich muss die Behörde von sich aus tätig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie von der Not eines Menschen erfährt. Das ist aber nur selten der Fall. Besser ist es also, einen Antrag persönlich zu stellen.

Übrigens: Verwandte müssen unter Umständen für Sozialhilfe aufkommen; denn laut Gesetz sind Eltern für ihre Kinder unterhaltspflichtig – und umgekehrt. Das Gleiche gilt für Ehepartner. Voraussetzung ist aber immer, dass die Unterhaltspflichtigen dazu auch in der Lage sind. Das muss geprüft werden. Bei einmaligen Beihilfen wird dabei in der Regel auf eine Prüfung verzichtet. Entferntere Verwandte werden auf keinen Fall zur Kasse gebeten. Es muss kein Enkel für die Großeltern zahlen oder umgekehrt!

Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Aber es gibt Ausnahmen, z. B. wenn Sozialhilfe aufgrund falscher Angaben bezogen oder die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Ein Selbstverschulden ist allerdings nicht etwa schon darin zu sehen, dass nur eine niedrige Rente bezogen wird.

Rundfunk- und Fernsehgebühren

Wenn Ihr Einkommen gewisse Grenzen nicht überschreitet oder wenn Sie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege vom Sozialamt erhalten, können Sie von der Zahlung der Rundfunk- und Fernsehgebühren befreit werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird die monatliche Grundgebühr ermäßigt. Fragen Sie Ihr Sozialamt oder die Telekom.

Hilfen im Haushalt

In einigen Lebenssituationen ist man auf die Hilfe anderer angewiesen. Nicht jeder kann sich dann an Verwandte, Freunde oder Nachbarn wenden. Deshalb sind heute in vielen Orten „mobile Dienste“ eingerichtet worden, die von Städten und Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden oder Kirchengemeinden organisiert werden. So gibt es z. B. den „Mahlzeitendienst“ oder das „Essen auf Rädern“. Über diese Hilfsdienste werden ältere Bürger, denen Einkaufen und Kochen schwer fallen, auf Wunsch regelmäßig mit warmen Mahlzeiten oder auch Tiefkühlmenüs versorgt. Daneben gibt es aber häufig auch einen „stationären Mittagstisch“ in Altentagesstätten, Altenheimen oder Kantinen öffentlicher Verwaltungen.

Die Versorgung mit warmen Mahlzeiten ist im Allgemeinen nicht unentgeltlich. Die Preise sind aber recht günstig und gelegentlich nach Renteneinkommen gestaffelt.

Über „Haushaltshilfsdienste“ können Sie vorübergehend für häusliche Arbeiten (Fensterputzen, gründliches Reinigen der Wohnung, Besorgung der Wäsche, Erledigung der Einkäufe) die Hilfe einer Hauspflegerin, oft auch eines Zivildienstleistenden erhalten, wenn Ihre Kräfte zur Führung des Haushalts nicht ausreichen und Sie andere Unterstützung nicht bekommen oder nicht bezahlen können.

Vereinzelt gibt es heute auch schon andere „mobile Hilfsdienste“ für Bürger, die gehbehindert sind oder deren Wohnung verkehrsmäßig ungünstig liegt. Hierzu gehören fahrbare Wäsche- und Haushaltsreinigungsdienste, die „Bücherei auf Rädern“ und Fußpflegedienste. Auch der Friseur kann bei Bedarf zu Ihnen nach Hause kommen.

Wichtig für viele sind die „ambulanten Pflegedienste“. Bei vorübergehender Krankheit oder dauernder Behinderung können sie von fachkundigen Krankenschwestern, Krankenpflegehelferinnen oder Altenpflegerinnen in Ihrer Wohnung gepflegt und versorgt werden, wenn Angehörige, Freunde oder Nachbarn nicht helfen können. Die Kosten für die häusliche Pflege können seit dem 1. 4. 1995 als Sachleistung der sozialen Pflegeversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit abhängig sind, übernommen werden.

Also: Sollten Sie diese Hilfsdienste benötigen, dann erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialamt, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchengemeinden oder Ihrer Krankenkasse (Pflegekasse).

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
 - ▲ persönlich
 - ▲ flexibel
- ... und alles aus einer Hand



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite 37 bis 38).



Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon,** Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00 / 3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



Wir sind gern für Sie da.

Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** www.bfa-berlin.de erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Durch unsere **BfA-Versichertenberater/-innen** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen BfA-Versichertenberater/-innen erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommen die BfA-Versichertenberater/-innen auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind ständig **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

86150 Augsburg	Bahnhofstr. 7	☎ (08 21) 50 35-0
10709 Berlin-Wilmersdorf	Fehrbelliner Platz 5	☎ (0 30) 86 88 80
10179 Berlin-Mitte	Wallstr. 9–13	☎ (0 30) 2 02 47-5
33602 Bielefeld	Bahnhofstr. 28	☎ (05 21) 52 54-0
06749 Bitterfeld	Walther-Rathenau-Str. 38	☎ (0 34 93) 6 02 00
53111 Bonn	Rabinstr. 6	☎ (02 28) 28 08 01
14770 Brandenburg	Nicolaiplatz 12	☎ (0 33 81) 3 20 90
38100 Braunschweig	Friedrich-Wilhelm-Str. 3	☎ (05 31) 12 30-0
28195 Bremen	Domshof 18–20	☎ (04 21) 36 52-0
09111 Chemnitz	An der Markthalle 3–5	☎ (03 71) 69 71-0
03048 Cottbus	Thiemstr. 130	☎ (03 55) 4 94-0
64283 Darmstadt	Ludwigstr. 1	☎ (0 61 51) 2 30 64
06844 Dessau	Zerbster Str. 32	☎ (03 40) 2 21 00 26
44137 Dortmund	Hansastr. 95	☎ (02 31) 90 63 50-0
01307 Dresden	Fetscherstr. 34	☎ (03 51) 4 40 60-0
40210 Düsseldorf	Graf-Adolf-Str. 35–37	☎ (02 11) 3 80 60
99096 Erfurt	Blosenburgerstr. 20	☎ (03 61) 30 27-0
45127 Essen	Lindenallee 6–8	☎ (02 01) 2 40 33-0
60313 Frankfurt/Main	Stiftstr. 9–17	☎ (0 69) 2 99 98-0
15230 Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Str. 2	☎ (03 35) 56 18-0
79098 Freiburg i. Br.	Friedrichring 1	☎ (07 61) 3 87 10
07545 Gera	Reichsstr. 5	☎ (03 65) 9 18 00-0
35390 Gießen	Katharinengasse 1	☎ (06 41) 9 72 90
02826 Görlitz	Berliner Str. 57	☎ (0 35 81) 40 63 46
04668 Grimma	Markt 10	☎ (0 34 37) 9 24 10
38820 Halberstadt	Woort 3	☎ (0 39 41) 5 73 26
06108 Halle	Leipziger Str. 91	☎ (03 45) 2 92 50

20354 Hamburg	Jungfernstieg 7	☎ (0 40) 34 89 10
20535 Hamburg	Bürgerweide 4	☎ (0 40) 24 19 00
30159 Hannover	Bahnhofstr. 8	☎ (05 11) 3 57 99-0
74072 Heilbronn	Lothorstr. 2	☎ (0 71 31) 2 03 93 60
98693 Ilmenau	Wallgraben 3	☎ (0 36 77) 84 51 90
07743 Jena	Goethestr. 1	☎ (0 36 41) 4 70 80
67655 Kaiserslautern	Schubertstr. 17 a	☎ (06 31) 36 67 30
76133 Karlsruhe	Kaiserstr. 215	☎ (07 21) 18 04-0
34117 Kassel	Friedrich-Ebert-Str. 5	☎ (05 61) 78 90-0
24103 Kiel	Haßstr. 17	☎ (04 31) 98 78-0
50676 Köln	Lungengasse 55	☎ (02 21) 33 17-01
04105 Leipzig	Nordstr. 17	☎ (03 41) 7 11 35-0
23552 Lübeck	Beckergrube 2	☎ (04 51) 7 99 47 01
39108 Magdeburg	Maxim-Gorki-Str. 14	☎ (03 91) 73 99-0
55116 Mainz	Am Brand 31	☎ (0 61 31) 27 40
68159 Mannheim	E 1, Nr. 16	☎ (06 21) 15 91-0
80331 München	Viktualienmarkt 8	☎ (0 89) 5 10 81-0
48143 Münster	Von-Steuben-Str. 20	☎ (02 51) 53 82-0
17033 Neubrandenburg	Brodaer Str. 11	☎ (03 95) 56 37-0
90402 Nürnberg	Kornmarkt 8	☎ (09 11) 23 80-0
26122 Oldenburg	Bahnhofsplatz 2 a	☎ (04 41) 9 50 79 50
49074 Osnabrück	Neumarkt 7	☎ (05 41) 33 57-0
01796 Pirna	Dohnaische Str. 68	☎ (0 35 01) 4 66 70
08523 Plauen	Herrenstr. 20	☎ (0 37 41) 28 02 60
14473 Potsdam	Lange Brücke 2	☎ (03 31) 88 53-0
93047 Regensburg	Maximilianstr. 9	☎ (09 41) 58 49-0
18057 Rostock	Doberaner Str. 10–12	☎ (03 81) 4 59 45-0
66111 Saarbrücken	Großherzog-Friedrich-Str. 16–18	☎ (06 81) 9 37 00
19053 Schwerin	Schmiedestr. 8–12	☎ (03 85) 57 58-0
18439 Stralsund	Langenstr. 54	☎ (0 38 31) 28 01 51
70174 Stuttgart	Kronenstr. 25	☎ (07 11) 18 71-5
98527 Suhl	Marienberg 3	☎ (0 36 81) 7 86-0
54290 Trier	Domfreihof 1	☎ (06 51) 97 07 10
89073 Ulm	Karlstr. 33	☎ (07 31) 9 67 35-0
38855 Wernigerode	Breite Str. 53 a	☎ (0 39 43) 6 96 30
06886 Wittenberg	Collegienstr. 59 c	☎ (0 34 91) 4 20 40
97070 Würzburg	Schönbornstr. 4–6	☎ (09 31) 35 72-0
42103 Wuppertal	Wupperstr. 14	☎ (02 02) 45 95-01
06712 Zeitz	Roßmarkt 13	☎ (0 34 41) 8 58 80
08056 Zwickau	Hauptmarkt 24–25	☎ (03 75) 27 74 80

Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten.

Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen.
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

